

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Ralf von der Bank, CDU, vom 01.12.2011, Drucksache 4-1113/11-KT, zur Schulwegsicherung vor Grundschulen in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Die Verkehrslenkung Berlin hatte bereits zum Schuljahr 2008/2009 Tempo 30 vor 64 Grund- und Förderschulen angeordnet (vergleiche: Kleine Anfrage Abgeordnetenhaus Berlin, Heiko Melzer (CDU), Drucksache 16/12560 vom 22.9.2008).

Auch in Teltow-Fläming gelten teilweise Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Schulen.

Daher Frage ich den Landrat:

1. Vor welchen Schulen in Teltow-Fläming besteht heute eine Geschwindigkeitsbegrenzung? Bitte antworten Sie tabellarische, geben Sie den Schulnamen, die Schulart, die Adresse und die zeitliche Befristung und das Datum der Anordnung an.
2. Vor welchen Schulen in Teltow-Fläming besteht heute keine Geschwindigkeitsbegrenzung? Bitte antworten Sie tabellarische, geben Sie den Schulnamen, die Schulart und die Adresse an.
3. Welche Art von Differenzierungen bestehen in Teltow-Fläming hinsichtlich Schultypen (Grund-, Förder-, Oberschulen) und Schularten (z.B. Ganztagschulen)?
4. Stimmt der Landrat der These zu, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Grundschulen die Verkehrssicherheit der Schüler grundsätzlich erhöht? Wenn nein, begründen Sie bitte ausführlich.

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Albrecht die Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.

Verkehrssicherheit Schulweg

Im Landkreis Teltow-Fläming sind zurzeit 30 Grundschulen angemeldet.

Im Bereich von 22 Grundschulen beträgt zurzeit die angeordnete zulässige Geschwindigkeit 30 km/h (VZ 274-53) bzw. sie befinden sich im Gebiet einer 30-Zone. In Kombination mit dem VZ Achtung Kinder (VZ 136-10) ist eine Geschwindigkeit deutlich unter 30 km/h gefordert - das sind 76 % aller Grundschulen im Landkreis. Bei weiteren 4 Grundschulen verlangt das VZ Achtung Kinder (nur VZ 136.10, aber kein VZ 274-53) vom Fahrzeugführer jedenfalls tagsüber so zu fahren, dass er plötzlich auftauchende Kinder nicht gefährdet. Eine Schrecksekunde wird bei Vorhandensein des Warnzeichens nicht zugebilligt (BGH VRS 33,350).

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Vor 90 % aller Grundschulen des Landkreises sind Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet.

Bei den Oberschulen (11) sind es 73 %.

Bei den Gymnasien (6) sind es 50 %.

Bei den Förderschulen (6) sind es 70 %.

Zu 2.

Bei folgenden Grundschulen sind bisher keine Beschränkungen angeordnet:

1. Evangelische Grundschule in 14913 Jüterbog, Am Dammtor 16
2. Grundschule Woltersdorf/Stülpe in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Stülpe, Kastanienweg
3. Grundschule „Am Pekenberg“ in 14974 Nuthe-Urstromtal, OT Zülichendorf, Schulallee 1
4. Grundschule Baruth in 15837 Baruth, Waldweg 1

Von den 30 Grundschulen befinden sich 2 Schulen an einer Bundesstraße.

1. Grundschule Groß Machnow an der B 96 in der Ortslage Groß Machnow, Dorfstraße
2. Goethe Grundschule Zossen an der B 246 in der Ortslage Zossen an der Gerichtsstraße

In diese Grundschulen gehen 503 Schüler – Plätze (Quelle: Schulverwaltungsportal Brandenburg) der 1. bis 6. Klasse.

GS Groß Machnow	GS Zossen
246	257

Alle übrigen Schulen, einschließlich Gymnasien, Oberschulen, Förderschule, liegen an Straßen, die nicht Bundesstraßen (Blaues Netz) sind.

Zu 4.

Bauliche Schulwegsicherung

Die Gewährleistung eines sicheren Schulweges ist immer ein Komplex von Maßnahmen aus baulich-technischen Maßnahmen, verkehrsregelnden Maßnahmen und Verkehrserziehung.

Die Planung der Errichtung einer Kindereinrichtung hat auch die Beurteilung der Lage zu Straßen mit hoher Verkehrsdichte und deren Gefährdungspotenzial zu umfassen.

Giesecke